

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 8

Helmstedt, den 21.02.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

29.	Bekanntmachung über das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis hier: Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung	53
30.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle Büddenstedt	56
31.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2012	58
32.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2013	61
33.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2013	64

B. Nichtamtlicher Teil

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.02.2013

Verf.-Nr. 36 SAW 603

29. Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis

I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung

mit Wirkung zum 01.10.2013 – 0:00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer der zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und ein Flurstücksverzeichnis, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

von Montag, dem 04.03.2013 bis Freitag, dem 15.03.2013

in der Stadt Oebisfelde - Weferlingen

Oebisfelde

-Bauamt-

Lange Straße 20

39646 Oebisfelde - Weferlingen

sowie bei der Hansestadt Gardelegen

Bauamt Raum 116

Rudolf-Breitscheid-Straße 3

39638 Hansestadt Gardelegen

und bei der Geeigneten Stelle
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Am Eichengrund 3
38486 Klötze

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

am Dienstag, den 19.03.2013 in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr und

am Mittwoch, den 20.03.2013 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr

im Gemeindebüro Miesterhorst

Bahnhofstr. 6

OT Miesterhorst

39649 Hansestadt Gardelegen

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Informationen zur Besitzeinweisung sind auch im Internet unter www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Bösdorf-Rätzlinger Drömling) einzusehen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebraachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Ein wichtiges Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es, die sozialverträgliche Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Naturschutz) in Teilen des Naturparks Drömling durch die vorläufige Besitzeinweisung frühzeitig zu erreichen. Von Naturschutzmaßnahmen betroffene Flächen, besonders in der Schutzzone II (Nässezone) werden in den Besitz der öffentlichen Hand überführt. Dadurch werden weitere Naturschutzmaßnahmen (temporäre Wiedervernässung) ermöglicht, ohne dass sich diese weiteren erheblichen Nutzungseinschränkungen auf privaten Landbesitz auswirken. Private Eigentümer erhalten eine wertgleiche Landabfindung, ohne naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen, ausgewiesen.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzeinweisung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der vorläufigen Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag
gez.
Wagner

(L.S.)

30.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Schwimmhalle Büddenstedt**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 (1) Ziffer 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 14.02.13 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Büddenstedt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für folgende Nutzungen:

	<u>Schwimmbad</u>	<u>Sauna und Schwimmbad</u>
1. <u>Einzelkarte</u>		
1.1 Erwachsene	3,20 Euro	8,20 Euro
1.2 ermäßigt *	1,60 Euro	6,60 Euro **
2. <u>Familienkarten</u>		
2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder	8,20 Euro	22,00 Euro
3. <u>Mehrfachkarten</u>		
3.1 10er Karte Erwachsene	24,00 Euro	73,00 Euro
3.2 10er Karte ermäßigt *	12,00 Euro	61,00 Euro **
3.3 25er Karte Erwachsene	56,00 Euro	176,00 Euro
3.4 25er Karte ermäßigt *	28,00 Euro	147,00 Euro **

*** Ermäßigung für:**

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
2. Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige und Schwerbehinderte (ab 50 %) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises
3. Inhaber Ehrenamtskarte oder Jugendgruppenleiterkarte (Juleica), aktive Feuerwehrmitglieder Gemeinde Büddenstedt (Berechtigungskarte)
4. Begleitpersonen von Schwimmschülern(innen), die die Badeinrichtungen nicht nutzen.

**** Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung einer erwachsenen Person.**

§ 3

1. Die Eintrittskarten sind im Eingangsbereich erhältlich.
2. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

§ 4

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, im Sinne der Werbung für das Schwimmbad für Einzelveranstaltungen abweichende Gebühren zu beschließen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Büddenstedt vom 01.03.2010 außer Kraft.

Büddenstedt, 15.02.2013

gez. Frank Neddermeier (L.S.)

Frank Neddermeier
Bürgermeister

ABl.-Nr. 8 vom 21.02.2013

31.

Bekanntmachung der

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in der Sitzung am 20.12.12 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.903.200,--		6.150.000,--	-3.246.800,--
ordentliche Aufwendungen	5.592.100,--		520.000,--	5.072.100,--
außerordentliche Erträge	0,--			0,--
außerordentliche Aufwendungen	0,--			0,--
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.813.100,--		6.150.000,--	-3.336.900,--
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.099.200,--		520.000,--	4.579.200,--
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	115.000,--			115.000,--
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	531.800,--			531.800,--
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	416.800,--			416.800,--
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.400,--			37.400,--
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.344.900,--		6.150.000,--	-2.805.100,--
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.668.400,--		520.000,--	5.148.400,--

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 3.500.000,-- Euro um 6.500.000,-- Euro erhöht und damit auf 10.000.000,-- Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherige Festsetzung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bleibt unverändert.

Büddenstedt, 21.12.12

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister
gez. Neddermeier

(L.S.)

Frank Neddermeier

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt -Kommunalaufsicht- am 14.02.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/003 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2012 liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 25.02.13 bis 01.03.13

und

vom 04.03.13 bis 05.03.13

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Büddenstedt, 18.02.2013

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

Frank Neddermeier

32.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in der Sitzung am 22.11.12 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.682.100,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.355.700,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.592.000,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.884.300,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	394.500,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	268.500,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	120.000,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.986.500,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.398.800,-- Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 268.500,-- Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,-- EUR nicht überschritten wird.

Büddenstedt, 23.11.12

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Neddermeier

Frank Neddermeier

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt -Kommunalaufsicht- am 18.02.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2013 liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 25.02.2013 bis 01.03.2013

und

vom 04.03.2013 bis 05.03.2013

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Büddenstedt, 19.02.2013

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

Frank Neddermeier

33.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 22.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	31.236.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	34.252.500 €
Saldo	(3.015.600 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	15.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	427.700 €
Saldo	(412.700 €)

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.607.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.771.700 €
Saldo	(2.164.000 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	972.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.501.200 €
Saldo	(1.528.700 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.528.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	324.500 €
Saldo	(1.204.200 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Stadt Helmstedt wird auf 1.528.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 für die Stadt Helmstedt Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 GemHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 € je Einzelfall überschreiten.

gez. Schobert

Helmstedt, den 23. 11. 2012

(L.S.)

Bürgermeister

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach ~~§ 119 Abs. 4~~, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am *18.02.2013* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/010* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *25.02.13* bis *05.03.13* bei der Stadt Helmstedt, Zimmer 59, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8.30 Uhr – 12.15 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus liegt der Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus (§ 151 Satz 3 NKomVG).

19.02.2013
Helmstedt, den *19.02.2013*

(L.S.)

gez. Schobert

(Schobert)

ABl.-Nr. 8 vom 21.02.2013

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €
